

Im Winter besonders wichtig: Straßen und Wege reinigen, räumen und streuen!

Alle Jahre wieder gehen mit Beginn des Winters zahlreiche Fragen zur Räum- und Streupflicht der Anlieger von öffentlichen Straßen ein. Auch die Reinigung der Straßen und Einläufe spielt eine immer wichtigere Rolle. Wir dürfen Sie deshalb auf die wichtigsten Punkte zur Reinhaltung und Sicherung von Straßen und Gehbahnen nach der einschlägigen Gemeindeverordnung hinweisen:

Auf öffentlichen Straßen haben die Anlieger auf ihre Kosten eine Gehbahn zu räumen und zu streuen. Eine Gehbahn ist entweder ein baulich von der Fahrbahn abgegrenzter Gehweg oder, wenn der Gehweg fehlt, ein Sicherheitsstreifen am Straßenrand mit einer Breite von 1,50 m. Dies bedeutet, dass die Anlieger auch auf den Straßen ohne Gehweg räumen und streuen müssen. Das Räumgut ist so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder behindert wird. Die Räum- und Streupflicht beginnt an Werktagen um 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen um 8.00 Uhr. Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie dies zur Gefahrenverhütung erforderlich ist.

Ferner haben die vorderen und hinteren Anlieger die Straßenflächen zu reinigen, und zwar in einer Breite von 1,00 m in einer gedachten, parallelen Linie zur Grundstücksgrenze. Die Straßenreinigung einschließlich Beseitigung des Schlamms und sonstigen Unrats muss jeden Monat einmal erfolgen. Außerdem sind bei Bedarf die Regenrinnen und die Einlaufschächte freizumachen um den Rückstau von Regenwasser zu vermeiden.

Im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit ist unser Bauhof bemüht, insbesondere unsere Straßenflächen und -einläufe zu reinigen und zu räumen. Trotzdem sind wir auf die Unterstützung aller Anlieger angewiesen, so dass wir Sie hiermit ausdrücklich bitten möchten, Ihren o.g. Aufgaben gewissenhaft nachzukommen. Im Namen aller Bürger Glonns dürfen wir uns an dieser Stelle für Ihr Verständnis und Ihr Engagement ganz herzlich bedanken.